

Beratungsunterlage

TOP 4 Grundsatzbeschluss über die Anwendung des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes auf die Arbeitsverträge der Angestellten der Geschäftsstelle des Regionalverbandes Donau-Iller

(2018-02VV-1238)

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die grundsätzliche Anwendung der Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträgen für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in der jeweils geltenden Fassung für die Beschäftigten in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes Donau-Iller.

Sachverhalt

Der Regionalverband Donau-Iller ist kein Mitglied im Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes. Die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse ist somit nicht tarifgebunden, sondern frei verhandelbar. Um eine Rechtssicherheit und Kontinuität in der arbeitsvertraglichen Gestaltung zu erhalten, wird bisher bereits auf das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes für die Kommunalverwaltung in den Arbeitsverträgen der Beschäftigten als Grundlage verwiesen und zum Bestandteil des Arbeitsvertrages erklärt.

Von der Gemeindeprüfungsanstalt wurde hierzu empfohlen, (Randnr. 20 des Prüfungsberichtes der gpa vom 21.09.2018) aus Rechtssicherheitsgründen einen Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung fassen zu lassen.

Durch diesen Beschluss wird das Tarifrecht (wie bisher bereits praktiziert) auch in Zukunft standardmäßig angewandt. Der Beschluss, das Tarifrecht auf die Beschäftigten des Regionalverbandes anzuwenden, hat keine Auswirkung auf die bestehenden Arbeitsverträge im Sinne einer inhaltlichen Änderung. Der Regionalverband ist jedoch zukünftig aufgrund dieses Grundsatzbeschlusses grundsätzlich formal an das Tarifrecht gebunden, aber nicht verpflichtet dieses immer anzuwenden.

Solange der Regionalverband nicht aufgrund einer Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband tarifgebunden ist, sind einzelvertragliche Regelungen außerhalb des Tarifrechtes weiterhin möglich. Solche einzelvertraglich abweichenden Regelungen obliegen den jeweiligen nach Satzung zuständigen Organen des Regionalverbandes.

1